

Anfrage am 12.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Auflistung der Facebook-Werbung, die Ihre Behörde im Jahr 2019 bezahlt hat, aus der mindestens die beworbenen Facebook-Beiträge und die Kosten der Werbung hervorgehen sollen.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Antwort der Staatskanzlei am 12.06.2020

Sehr geehrte/r [...] vielen Dank für Ihre Anfrage.

Das Land Schleswig-Holstein hat zwar verschiedene Profile bei Facebook und Instagram, Werbung schaltet das Land Schleswig-Holstein jedoch nicht, so dass hierfür auch keine Kosten in 2019 entstanden sind.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[...]